

Herr Finke
19.05.2021
Tel.: 04431 85316
66 31 22/2/8/14

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, hat die wasserrechtliche Genehmigung zur teilweisen Beseitigung eines Teiches sowie eine Teilverrohrung eines Grabens auf dem Gelände des Kreishauses beantragt. Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass bis auf eine Ausnahme eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz keine anderen Schutzgüter betroffen sind. Durch die Neuanlage des entsprechenden Biotoptyps im südlichen Bereich des Kreishausgeländes erfolgt jedoch ein gleichartiger Ausgleich im räumlich-funktionalem Zusammenhang. Aus diesem Grund sind keine erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das geschützte Biotop zu erwarten.

Landkreis Oldenburg
Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft